

Aufgepfropft? – Ein Rückblick auf die Verfassungsdiskussion

„ ... hat sich das deutsche Volk kraft seiner Gewalt dieses Grundgesetz gegeben“ – Präambel des Grundgesetzes

Sandra Isbam / Judith Reuter

Das Grundgesetz ist, entgegen dem Wortlaut der Präambel, nicht direkt durch das Volk legitimiert worden. Es wurde weder in einer Nationalversammlung entwickelt, noch durch eine Volksabstimmung angenommen. Dabei hat es zwei Zeitpunkte in der deutschen Nachkriegsgeschichte gegeben, in denen sich eine Einbeziehung des Volkes anbot: 1949, als das Grundgesetz entstand, und im Zuge der deutschen Vereinigung, als die Tauglichkeit des Grundgesetzes als gesamtdeutsche Verfassung zur Diskussion stand. Diese Verfassungsdiskussion begann 1989 und fand 1993 mit den Änderungsvorschlägen der Gemeinsamen Verfassungskommission ihr vorläufiges Ende.

An sich entspricht die Aufgabe, eine Verfassung für das geeinte Deutschland auszuarbeiten, die vom Volke beschlossen wird, den elementaren Grundsätzen der Demokratie. Auch den Mitgliedern des Parlamentarischen Rates, die 1949

das Grundgesetz entwarfen, war bewußt, daß eine richtige Verfassung vom Volk selbst beschlossen werden muß. Es wurde nur deshalb damals auf eine Volksabstimmung verzichtet, und man begnügte sich mit einem Provisorium, weil einem Teil der Deutschen die Mitwirkung an einer Abstimmung versagt geblieben wäre.¹

Was wollte das Volk?

Seit 1949 hat sich in Deutschland viel geändert.

Das Grundgesetz ist inzwischen das Grundgesetz für ganz Deutschland. Eine neue Verfassung gibt es nicht, obwohl ab 1990 dem anderen Teil Deutschlands die Mitwirkung an einer Abstimmung möglich geworden ist. Änderungen beschränkten sich vielmehr auf ein Minimum. Daß es keine neue gesamtdeutsche Verfassung, legitimiert durch eine Volksabstimmung oder die Entschei-

dung einer gewählten Nationalversammlung, geben würde, war keinesfalls eine Selbstverständlichkeit. Vielmehr ist zur Zeit der Vereinigung und in den Folgejahren zumindest eine lebhaft akademische und politische Debatte geführt worden.

Inwieweit sich in dieser akademischen Debatte auch ein öffentliches Bedürfnis und Interesse widerspiegelte, ist entsprechend der politischen Anschauung derjenigen, die da diskutierten, unterschiedlich eingeschätzt worden. Die Mär vom allgemeinen Desinteresse im Westen und einem politischen Engagement im Osten, das sich allein in der Gier nach der D-Mark erschöpfte, ist keinesfalls aufrechtzuerhalten, angesichts der Tatsache, daß im Zuge der Diskussion von Verfassungsänderungen zwischen Januar 1992 und Herbst 1993 800 000 Eingaben, Anregungen und Vorschlägen von BürgerInnen an die Gemeinsame Verfassungskommission gerichtet wurden,

darunter individuelle Stellungnahmen genauso wie Forderungen von Organisationen und Verbänden.²

Die grundsätzlichen Entscheidungen waren zu diesem Zeitpunkt jedoch längst getroffen, eine Verfassungsneuschöpfung vom Tisch, eine Volksabstimmung aus der Diskussion.

Wer sprach für das Volk?

Und dabei hatte es doch so gut angefangen.

Die Ideen waren da und auch ihre engagierten VerfechterInnen. Die Entwicklung war aber von Anfang bis Ende dadurch gekennzeichnet, daß die intellektuellen Debatten regelmäßig von den politischen Entwicklungen überholt und ihre Ergebnisse, noch bevor sie wirklich feststanden, durch tatsächliche Gegebenheiten schon wieder obsolet waren. Die deutsche Einheit hat die Vordenker überrollt und das Nachdenken zum Hinterherhinken gebracht.³

Im Westen drehte sich die Diskussion unter VerfassungsrechtlerInnen um den „Königsweg der Vereinigung“, im Osten wurde versucht, im Wege einer Doppelstrategie einerseits die bestehende DDR-Verfassung durch die Volkskammer vereinigungskompatibel zu machen und andererseits durch den „Runden Tisch“ einen eigenen Verfassungsentwurf zu entwickeln, der Diskussionsgrundlage für spätere Verhandlungen sein sollte.

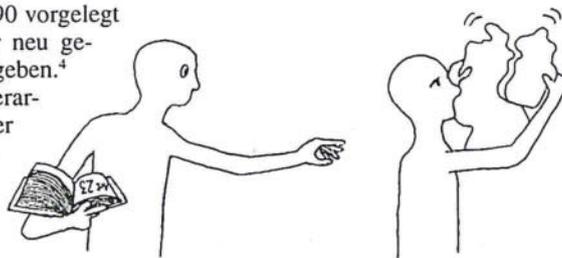
VertreterInnen des ostdeutschen Volkes? – Der Runde Tisch in der DDR

Der Verfassungsentwurf für eine Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wurde von der Arbeitsgruppe „Neue Verfassung der DDR“ des Runden Tisches am 4. April 1990 vorgelegt und den Abgeordneten der neu gewählten Volkskammer übergeben.⁴ Er sollte eine Verfassung erarbeiten, die die Verfassung der DDR von 1968/1974 ersetzen konnte. Am Runden Tisch saßen VertreterInnen der BürgerInnenrechtsbewegung, der SED und der anderen politischen Parteien.

Der von dieser Gruppe erarbeitete Entwurf sollte zweierlei sein: Ordnungsmodell für die kürzere oder längere Übergangszeit und Positionsbestimmung für die Verhandlungen mit der Bundesrepublik über die künftige Gestalt Deutschlands.⁵ Unter beiden Aspekten war die Arbeitsgruppe mehreren Zielen verpflichtet: Die DDR sollte auf den heutigen Stand freiheitlicher, rechtsstaatlicher, parlamentarischer Demokratie gebracht und zugleich sollte die demokratische, plebiszitäre und partizipatorische Lebendigkeit erhalten werden, die die revolu-

tionäre Entwicklung angestoßen und vorangetrieben hatte.⁶ An dem Entwurf hatten alle relevanten politischen Kräfte Ostdeutschlands mitgearbeitet⁷ und ihn aufgrund der Erfahrungen aus der Zeit vor dem Fall der Mauer und mit Bezug auf die Weimarer Reichsverfassung und das Grundgesetz entwickelt. Ziel war es, über individuelle Rechte hinausgehend auch Elemente einer Gesellschaftsverfassung zu entwerfen; soziale Rechte niederzulegen und ihre Gewährleistung zu ermöglichen. Der Entwurf bestand aus fünf Kapiteln.⁸ Im ersten ging es um Menschen- und BürgerInnenrechte: Hierbei war ein Teil mit Freiheit, Gleichheit und Solidarität befaßt. Es ging aber darüber hinaus auch um Arbeit, Wirtschaft und Umwelt, um die Rechte der Sorben, um gesellschaftliche Gruppen und Verbände. Über die vertrauten Freiheits- und Gleichheitsverbürgungen hinaus wurde z. B. auch Würde im Sterben, eine selbstbestimmte Schwangerschaft mit Angeboten sozialer Hilfe des Staates (Art. 4) verbürgt, ebenfalls war ein Kommunalwahlrecht für Ausländer (Art. 21) festgelegt und eine Mitgestaltung an Planungsverfahren. BürgerInnenbewegungen sollten u.a. ein Recht haben, ihre Anliegen in den zuständigen Ausschüssen der Volksvertretungen vorzubringen (Art. 35). Volksbegehren und Volksentscheide waren ebenfalls vorgesehen (Art. 98).

Es sollten auch soziale Rechte gewährt werden. Entgegen einer – insbesondere von rechts-konservativer Seite



vertretenen – Auffassung handelte es sich bei diesen sozialen Rechten nicht um aus der Luft gegriffene, nicht erfüllbare und deshalb nutzlose Rechte, die allein zur Verwässerung einer deutschen Verfassung hätten geeignet sein können. Daß ein Recht auf Wohnung noch keine Wohnung schafft und ein Recht auf Arbeit noch keine Arbeit, verstand sich auch am Runden Tisch.⁹

Günter Dürig vergriff sich nicht nur im Ton, als er in der Einführung des Grundgesetztextes der dtv-Taschenbuchausgabe polemisierte, ein selbsternann-

ter „Runder Tisch“ wolle systematisch das Grundgesetz für allen Unsinn büßen lassen, den sich ein gewisser Marx im Britischen Museum angelesen habe.¹⁰ Diese Stellungnahme ist darüber hinaus auch falsch: Die sozialen Rechte, insbesondere das Recht auf Arbeit und auf Wohnung, hätten kein einklagbares Recht auf Arbeit oder Wohnung gegeben. Vielmehr stellte etwa das Recht auf Arbeit nur ein indirektes dar, nämlich ein Recht auf freie Verfügung über die Arbeits-



kraft, freie Wahl des Arbeitsplatzes, gleichen Lohn für gleiche Arbeit und Arbeitsschutz, sowie Recht auf Arbeitsförderungsmaßnahmen bzw. Arbeitslosenunterstützung.

Abgesehen davon sind die vielgescholtenen sozialen Rechte im allgemeinen auch mit dem Status von Staatszielen keineswegs nur leere Worthülsen und unnötiger Ballast: Bei der Interpretation von Normen durch die Gerichte sind die Staatszielbestimmungen zu berücksichtigen; mittelbar beeinflussen neu geschaffene soziale Rechte also sehr wohl die Rechtsentwicklung.

Am Tag der konstituierenden Sitzung der erstmalig frei gewählten Volkskammer legte die Redaktionsgruppe der Arbeitsgruppe Verfassung des Runden Tisches den fertigen Entwurf der Öffentlichkeit und den Abgeordneten vor.

Die Volkskammer, die nach der Wahl vom 18. März 1990 nun vorwiegend aus VertreterInnen der Tochter- und Schwesterparteien der großen bundesdeutschen Parteien bestand, befaßte sich aber nicht mit dem Entwurf und überwies ihn nicht einmal in einen Ausschuß.

Gerechtfertigt wurde diese Vorgehensweise damit, daß die DDR-BürgerInnen die Parteien, die den Entwurf ausgearbeitet hatten, in der ersten freien Wahl der DDR nicht bestätigt hätten.

Statt dessen wurde an der Praxis der partiellen Verfassungsänderung festgehalten, die zwischen 1989 und 1990 zu einer Annäherung an das bundesdeutsche Grundgesetz geführt hatte. Damals war u. a. die führende Rolle der ArbeiterInnenklasse gestrichen, die Möglichkeit der Begründung von Privateigentum erweitert und freie Wahlen zugelassen worden. Am 17. Juni 1990 schließlich

wurde mit der Verabschiedung des „Verfassungsgrundsatzgesetzes“ und seinem expliziten Übergangstatus mit dem Ziel der raschen deutschen Einheit die Diskussion um eine eigene DDR-Verfassung beendet.¹¹ Hierdurch wurde die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Bundesrepublik ermöglicht, Verfassungsänderungen und der Abschluß völkerrechtlicher Verträge erleichtert. Dieses Gesetz bildete die Grundlage für die Schaffung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion.¹²

Für oder gegen das Volk? – Der Artikelstreit in der Bundesrepublik

In der Bundesrepublik stritt man sich derweil um den richtigen Weg zur deutschen Einheit. Dieser Streit fand seinen Ausgangspunkt in den Artikeln 23 und 146 des Grundgesetzes (GG).

BefürworterInnen einer Vereinigung nach Art. 146 GG verlangten eine Verfassungsneuschöpfung und „-neukraft-tretung“ durch das deutsche Volk in freier Entscheidung mit gleichzeitigem Verlust der Geltung des Grundgesetzes. Das Grundgesetz sei vom Parlamentarischen Rat nur als Provisorium gedacht gewesen, deshalb habe man es auch nicht Verfassung genannt. Dies zeige, daß für den Fall einer Wiedervereinigung der übrigen Teile Deutschlands mit Westdeutschland schließlich dieser Weg gegangen werden müßte.¹³

Viele StaatsrechtlerInnen verwiesen hingegen auf den Weg eines Beitritts der DDR zur Bundesrepublik über Art. 23 GG, im Grundgesetz angesiedelt im Abschnitt über den Bund und die Länder. Dieser regelte, daß das Grundgesetz in anderen Teilen Deutschlands nach deren Beitritt dort in Kraft zu setzen sei.

Dies wurde von den StaatsrechtlerInnen auf die vorliegende Situation bezogen. Argumente, diese Regelung könne nicht für Staaten gelten, sondern nur für Länder, ja, der Sinn der Norm sei mit dem Beitritt des Saarlandes – dem übrigens eine Volksabstimmung vorausgegangen war – 1956 erschöpft, wurden bestritten.

Statt dessen wurde angeführt, man solle die „flüchtige Gunst der politischen Stunde“ nutzen. Notwendig sei ein einfacher und schneller Beitritt – schon Carlo Schmid habe im Parlamentarischen Rat festgestellt, der Weg zur Wiedervereinigung sei so einfach wie möglich zu gestalten. Schmid hatte jedoch auch auf Art. 146 GG explizit hingewiesen und gesagt, die neue, echte Verfassung nach Art. 146 GG, vom Volk in freier Entscheidung beschlossen, würde originär entstehen und sich nicht in einer Abänderung des Grundgesetzes erschöpfen.¹⁴ Insoweit ist zumindest die Argumentation für eine ausschließliche Anwendung des Art. 23 GG unter Beibe-

haltung des Grundgesetzes unter Berufung auf den Parlamentarischen Rat schwierig aufrechtzuerhalten.

Es wurden auch andere Argumente angeführt: Das Grundgesetz habe sich in den vierzig Jahren seiner Geltung in der BRD bewährt und sei akzeptiert worden; damit sei das anfängliche Legitimationsdefizit als überwunden anzusehen – das sollte auch den von der Gegenseite eingebrachten Einwand, das Grundgesetz sei unter der Schirmherrschaft der Besatzungsmächte und keinesfalls in freier Eigenbestimmung entstanden und außerdem nur höchstens durch einen Teil des deutschen Volkes legitimiert, hin-fällig machen.

Den Höhepunkt dieser un-rühmlichen Entwicklung markierte eine Erklärung einhundert deutscher Staatsrecht(l)er auf Initiative von Josef Isensee, Klaus Stern und Dieter Blumenwitz mit der Aussage „Der Beitritt nach Art. 23 ist der beste Weg zur deutschen Einheit“.

Hier zeigte sich ein grundsätzliches Problem: Von den VertreterInnen der Beitrittslösung wurde diese als ausschließlich erachtet; doch gab es durchaus VerfechterInnen des Weges nach Art. 146 GG, die den Beitritt nach Art. 23 GG als ersten Schritt akzeptierten, dem eine neue Verfassung folgen sollte.

Der Ruf der „Nohfelder Erklärung“, initiiert vom ehemaligen Richter am Bundesverfassungsgericht, Helmut Simon, auch ein Beitritt könne das Grundgesetz nicht zu einer gesamtdeutschen Verfassung machen, der Schritt des Art. 146 GG müsse nun wenigstens folgen, verhallte dennoch ungehört.¹⁵

Ob ein schneller Beitritt ab einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich notwendig geworden war, kann unter diesen Umständen dahingestellt bleiben. Wichtiger ist die Frage nach der Zulässigkeit der Beibehaltung des Grundgesetzes, die auch durch einen Beitritt nach Art. 23 GG nicht hin-fällig geworden ist.

Die These, eine neue deutsche Verfassung könne wegen der bestehenden politischen Verhältnisse nur schlechter werden, welche von verschiedenen politischen Richtungen vertreten wurde,¹⁶ kann als Argument nicht ausreichen. Die Aufhebung des bestehenden Legitimationsdefizites durfte nicht deshalb hinausgeschoben werden, weil die angenommenen Mehrheitsverhältnisse den jeweiligen Argumentierenden nicht erfolgsversprechend genug erschienen, um die von ihnen vertretenen Positionen durchzusetzen.

An der von Robert Leicht vertretenen These, daß eine neue Verfassung nur schlechter werden könne, zeigt sich aber

exemplarisch, wie wenig im Westen ein möglicher Wunsch der BürgerInnen der DDR nach einer Verfassung, die originär auch die ihre sein könnte, überhaupt gesehen oder ernst genommen wurde. Und das, obwohl eine deutliche Mehrheit der DDR-BürgerInnen das Grundgesetz in seiner bestehenden Form für nicht ausreichend gehalten hatte. Bei einer Infas-Umfrage in der DDR im

April 1990 hatten nur 9 % für die Übernahme des Grundgesetzes ausgesprochen, 42 % wollten eine neue, eigene Verfassung und 38 % eine neue, gesamtdeutsche Verfassung.

Dabei forderten für die gesamtdeutsche Verfassung 75 % ein Recht auf Arbeit und 62 % den Umweltschutz.¹⁷ Eine pauschale Ablehnung einer Reform oder Neuschaffung der Verfassung mit dem Argument einer möglichen Verschlechterung zeugt von der Mißachtung ostdeutscher Interessen.

Das Volk hat entschieden? – Der Beitritt und die Folgen

Im Osten überholte die politische Entwicklung derweil die westdeutsche Diskussion: Der Beitritt der DDR zur Bundesrepublik nach Art. 23 GG wurde am 23. August von der Volkskammer zum 3. Oktober 1990 beschlossen. Art. 5 des Einigungsvertrages legte fest, daß ein Gremium zu bilden sei, welches sich mit Verfassungsfragen, die aus der Vereini-

Anmerkungen:

- 1 Guggenberger, 1991, 24.
- 2 BT-Drs. 12 / 6000, 13.
- 3 *die tageszeitung*, v. 26.06.1990, 9.
- 4 Preuß, *KJ* 1990, 222 ff.
- 5 Schlink, in: Guggenberger / Stein (Hrsg.), 1991, 19, 21.
- 6 Ebd., 21.
- 7 BT-Drs. 12 / 6570, Verfassungsentwurf der PDS.
- 8 Arbeitsgruppe „Neue Verfassung der DDR“ des Runden Tisches, Entwurf einer Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, 1990.
- 9 So richtig gesehen von Schlink, a. a. O., 23.
- 10 Einführung zur dtv-Ausgabe des Grundgesetzes, 1994.
- 11 Hohmann, in: Guggenberger / Stein (Hrsg.), 1991, 87, 99.
- 12 Gesetz zum Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 18.05. (Verfassungsgesetz), vom 21.06.1990, Gesetzblatt I Nr. 34, 331.
- 13 Jeand,Heur, *Die öffentliche Verwaltung* 1990, 873, 876.
- 14 Parlamentarischer Rat, Stenographische Berichte, 9. Sitzung vom 06.05.1949, 172.
- 15 Guggenberger / Stein, 1991, 9, 10.
- 16 *Die Zeit* v. 23.02.1990, 1; FoR-REDS, *FoR* 2/1990, 39, 41.
- 17 Simon, in: Guggenberger / Stein (Hrsg.), 1991, 139, 149.



gung resultierten, beschäftigen sollte. Vertreterinnen der SPD, die den Weg über Art. 146 bevorzugt hätten, gelang es nur noch, ihn in das Grundgesetz für das vereinigte Deutschland hinüber zu retten, so daß eine Verfassungsneuschöpfung noch nicht unmöglich geworden war.

Die Notwendigkeit einer Verfassungsdiskussion wurde also nach wie vor gesehen – je nach politischer Prägung reichte hier das Spektrum der Vorschläge von einem Zugrundelegen des Grundgesetzes mit einer Bestätigung durch Volksabstimmung¹⁸ bis zur Forderung nach einer Nationalversammlung, die ein von Grund auf neues Konzept erarbeiten sollte.¹⁹

Das Volk spricht – Entwurf des Kuratoriums für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder

Ein wichtiges neues Konzept legte auch eine deutsch-deutsche BürgerInneninitiative, das „Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder“ vor²⁰, die in ihrem Entwurf eine neue Wertorientierung für eine deutsche Verfassung verlangten und damit einhergehend lauter schöne Dinge: Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Gleichstellung von Mann und Frau, Abrüstung und Solidarität mit und Hilfe für die Armen dieser Erde.²¹ Die VerfasserInnen hatten dabei das „Bild einer Zivilgesellschaft mündiger Bürgerinnen und Bürgern als Ausgangspunkt vor Augen, die in gemeinsamer Verantwortung ihre Gegenwart und Zukunft selbst gestalten und gleichermaßen und gleichberechtigt an den gemeinsamen Entscheidungen mitwirken“²². Um dieses Idealbild zu ermöglichen, sah der Entwurf des Kuratoriums eine wesentliche Stärkung von Informations-, Mitwirkungs- und Teilhaberechten voraus; kurz: Der Staat sollte demokratisch werden.

Auch andere innovative Vorschläge zeigten an, daß es neben den hehren Zielen, die das Kuratorium verfolgte, auch nicht an Ideen mangelte, diese zu verwirklichen. So sollte ein „Ökologischer Rat“ als obligatorisch Beteiligter am Gesetzgebungsverfahren dafür sorgen, daß ökologischen Belangen schon in diesem Stadium genügend Aufmerksamkeit zuteil wird.²³

Wichtig ist aber neben diesen Zielsetzungen des Kuratoriums vor allem die

eine: Es ging den Beteiligten maßgeblich um die Initiierung einer Verfassungsdebatte, in ihr sahen sie die „vielleicht wichtigste Aufgabe der deutschen Politik“²⁴.

Was blieb dem Volk? – Die Empfehlungen der Gemeinsamen Verfassungskommission

Am 16. Januar 1992 nahm die Gemeinsame Verfassungskommission ihre Arbeit auf. Sie sollte auch den Kuratoriumsentwurf berücksichtigen.

Die Gemeinsame Verfassungskommission bestand aus je 32 VertreterInnen aus Bundestag und Bundesrat mit jeweils einer StellvertreterIn. Von 32 VertreterInnen aus dem Bundestag kam nur je ein Mitglied aus der PDS/LL bzw. Bündnis 90/Die Grünen.

Die Arbeit der Gemeinsamen Verfassungskommission läßt sich am besten mit einer konservativen Stimme charakterisieren, die Begeisterung über das „schmale Ergebnis der Kommissionsarbeit“²⁵ äußerte.

Danach wirkte die Zusammensetzung der Kommission und der Umstand, daß alle Empfehlungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden mußten, „zuverlässig darauf hin, daß

Ideen gespeist aus kulturevolutionären Emanzipationstheorien und schlichter Philantropie“²⁶ wie den Ausbau des Schutzes kultureller Minderheiten, Gleichstellung der Geschlechter, soziale und Kinderrechte, ökologische Grundrechtsschranken und sogar eine geschlechtsneutrale Sprache keinen Weg in die Vorschläge der Gemeinsamen Verfassungskommission fanden.

Vorschläge der Kommission, die größtenteils auch vom verfassungsändernden Gesetzgeber übernommen wurden, waren vor allem darauf angelegt, die Stellung der Länder im Verhältnis zum Bund zu stärken.²⁷

Dafür wurden einige unwesentliche Kompetenzverschiebungen vorgeschlagen, allerdings die meisten zugunsten des Bundes (etwa Art. 74 Nr. 25 GG für die Staatshaftung), und es wurde versucht, die Rahmenkompetenz des Bundes einzuschränken (Art. 75 II GG) und die Voraussetzungen der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes zu verschärfen (Art. 72 GG).²⁸

Hier drängt sich die Vorstellung auf, daß die Kommission sich während ihrer Arbeit nur auf Vorschläge einigen konnte, die auch ohne die Vereinigung früher oder später wären beschlossen worden. Mit der Arbeit des Runden Tisches und den Bedürfnissen der BürgerInnen der

neuen Bundesländer hatten diese Vorschläge herzlich wenig zu tun. Von Innovationen war nichts mehr zu spüren.

Innovative Vorschläge, etwa aus dem Entwurf des Kuratoriums, die sich dann letztlich doch im Grundgesetz niederschlugen, wurden auf eine Art behandelt, die einem Tränen in die Augen treiben kann:

So wurde etwa aus einem Prinzip der Verantwortlichkeit gegenüber der Natur als Handlungsmaxime, nicht nur als anthropozentrisch-pragmatische Herangehensweise, sondern um der Natur willen, eine Empfehlung für eine nicht verbindliche Staatszielbestimmung.

„Staatsverfassungen lassen sich nicht auf Menschen wie Schößlinge auf Bäume pflanzen“, so schrieb Wilhelm von Humboldt 1791.

Doch er irrte. Die deutschen Eichen sind jedenfalls immer noch das, was sie mal waren, auch aus verfassungspolitischer Sicht. Wenn auch, nach der Staatszielbestimmung des Art. 20 a GG, ein bißchen mehr geschützt.

Sandra Isbam und Judith Reuter studieren Jura am reformierten Fachbereich in Hamburg.

Anmerkungen:

- 18 Ullmann, in: Guggenberger / Stein, 1991, 66, 78.
- 19 Angedacht etwa bei Grimm, in: Guggenberger / Stein, 1991, 119, 124ff.
- 20 Vgl. Guggenberger / Preuß / Ullmann, 1991.
- 21 Ebd., 24 ff.
- 22 Ebd., 38.
- 23 Ebd., 66.
- 24 Ebd., 23.
- 25 Klein, in: Isensee / Kirchhof (Hrsg.): 1995, 557, 589.
- 26 Isensee, *NJW* 1993, 2582, 2584.
- 27 Klein, in: Isensee / Kirchhof, 1995, 557, 593.
- 28 Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission, BT-Drs. 12 / 6000.
- 29 Verfassungsgebung in den neuen Ländern – ein Zwischenbericht, in: *KJ* 1992, 437, 444.
- 30 Ebd., 454.
- 31 So etwa Rupert Scholz, Die Pflicht der Länder zur Bundestreue in Rüttger / Oswald (Hrsg.), Die Zukunft der Grundgesetzes, 1992.

Literatur:

- Guggenberger, Bernd in ders. / Preuß, Ulrich K. / Ullmann, Wolfgang, Eine Verfassung für Deutschland, 1991.
- Guggenberger, Bernd / Stein, Tine, Strukturen und Motive der Verfassungsdiskussion im Jahre der deutschen Einheit, in: ders.
- Jeand, Heur, Bernd, Weitergeltung des Grundgesetzes oder Verabschiedung einer neuen Verfassung in einem vereinigten Deutschland in Die öffentliche Verwaltung, 1990, 873 ff.
- Isensee, Josef, Mit blauem Auge davongekommen – das Grundgesetz, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 1993, 2582 ff.
- Klein, Hans Hugo, Kontinuität des Grundgesetzes und seine Änderungen im Zuge der Wiedervereinigung, in: Isensee, Josef / Kirchhof, Paul (Hrsg.), 1995, 557 ff.
- Preuß, Ulrich K., Dokumentation, in: *Kritische Justiz (KJ)* 1990, 222 ff.